

**B e r i c h t
über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019
und des Lageberichtes**

der

**OptimAL GmbH,
Aschersleben**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag.....	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	6
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	6
4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
4.1.2. Jahresabschluss	6
4.1.3. Lagebericht	7
4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	8
4.2.2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	8
4.2.3. Aufgliederungen und Erläuterungen	9
5. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG	12
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	13

Anlagen

1	Bilanz zum 31. Dezember 2019
2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019
3	Anhang für das Geschäftsjahr 2019
4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019
5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
6	Einzelfeststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
7	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017

1. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

OptimAL GmbH, Aschersleben

nachstehend auch OptimAL oder Gesellschaft genannt, erteilte uns den Auftrag, den Jahresabschluss und den Lagebericht 2019 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) zu prüfen und über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu prüfen.

Die Prüfung wurde in den Monaten Mai bis Juli 2020 mit Unterbrechungen in den Geschäftsräumen der OptimAL und in unserem Büro in Halle durchgeführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte nach den §§ 316 ff. HGB und unter Beachtung der Prüfungsstandards und der Verlautbarungen des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. IDW. Die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit haben wir beachtet.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 01. Januar 2017 maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

a. Lage der Gesellschaft

Der Geschäftsinhalt der OptimAL GmbH liegt in der Betriebsführung des Sport- und Freizeitzentrums Ballhaus und des Freibades in Aschersleben. Die Hauptaufgaben der OptimAL GmbH liegen in der Planung, Organisation und Bereitstellung der Sportanlagen und der dazugehörigen Nebenanlagen wie Sauna, Gastronomie und Fitnessstudio. Die Gastronomie wurde aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit im September 2017 an ein Fremdunternehmen vermietet. Das Fitnessstudio ist seit April 2019 vor dem Hintergrund der Qualitätssteigerung an einen regionalen Fitnessstudiobesitzer vermietet.

Die OptimAL GmbH kommt ihren Vertragspflichten in Bezug auf Übernahme der Unterhaltungskosten und der Durchführung sämtlicher Wartungen, Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen und Ausbesserungen am Grundstück, Gebäude und allen dazugehörigen Anlagen nach, um das Vertragsobjekt stets in einem einwandfreien und betriebsbereiten Zustand zu erhalten.

Die Umsätze im Geschäftsjahr sind im Vergleich zum Vorjahr um 38,5 TEUR gesunken. Dieser Rückgang ist auf die Ausgliederung des Fitnessstudios zurückzuführen.

Das Rohergebnis der OptimAL GmbH lag im Geschäftsjahr 2019 bei 1.088 TEUR. Es beinhaltet den Betriebskosten- und Pachtzuschuss der Gesellschafterin für den Betrieb des Sport- und Freizeitzentrums Ballhaus und für die Betreuung des Freibades in Höhe von 490 TEUR. Die Gesamtkosten für die Betreuung des Ballhauses Aschersleben und des Freibades in Höhe von 1.084 TEUR konnten damit gedeckt werden.

Wesentliche Investitionen erfolgten im Geschäftsjahr 2019 in den Bereichen Schwimmbad und Sauna in Höhe von 20,9 TEUR. Fremdfinanzierungen gab es keine.

b. künftige Entwicklung der Gesellschaft

Der Bestand des Unternehmens im Geschäftsjahr 2019 war nur durch die Zahlung eines Zuschusses durch die Stadt Aschersleben gewährleistet. Zur Sicherung der Fortführung werden auch zukünftig Zuschüsse der Gesellschafterin notwendig sein.

Ersatzinvestitionen können durch die OptimAL GmbH nur in sehr geringem Maße erfolgen. Insgesamt wurden 62,8 TEUR, gegenüber dem Vorjahr 35,3% mehr, für Reparaturen und Instandsetzungen verbraucht.

Durch die Corona-Pandemie und die daraus folgende Komplettschließung des Ballhauses im Zeitraum 16.03.2020 bis 27.05.2020 werden sich laut Geschäftsführung ein Umsatzverlust von ca. 100 TEUR und schwerwiegende Auswirkungen auf das Besucherverhalten der Folgemonate ergeben.

Dank der Fortzahlung der Zuschüsse durch die Gesellschafterin und Ausschöpfung staatlicher Hilfsmaßnahmen konnten die laufenden Betriebskosten gedeckt werden. Ein Teil der Personalkosten wurde durch Kurzarbeitergeld gedeckt. Personalabbau konnte vermieden werden.

Die Geschäftsführung rechnet für das Jahr 2020 mit einem Verlust im fünfstelligen Bereich.

c. Beurteilung der Lage, der künftigen Entwicklung und sonstige Unregelmäßigkeiten

Aufgrund unserer Prüfung der Unterlagen der OptimAL erscheint uns die Darstellung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und Lagebericht zutreffend.

Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, ergeben sich nicht.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die OptimAL von einer ausreichenden Zuschussfinanzierung durch die Stadt Aschersleben abhängig ist. Dieser Zuschuss ist vertraglich nicht festgeschrieben. Folglich hängt die Fortführung des Unternehmens von der Zuschussgewährung im Rahmen der Haushaltsplanung der verantwortlichen kommunalen Gremien ab.

In Übereinstimmung mit § 14 des Gesellschaftsvertrages muss der Jahresabschluss und der Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt werden. Entgegen § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB und des § 14 des Gesellschaftsvertrages wurde der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist innerhalb der ersten drei Monate nach dem Berichtsjahr aufgestellt.

Weitere sonstige Unrichtigkeiten oder Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung darstellen, haben wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht festgestellt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Beurteilungskriterien für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Dementsprechend haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt haben.

Bei der Planung und Durchführung unserer Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Außerdem haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem geprüft und beurteilt. Stichproben wurden jeweils so ausgewählt und analytische Prüfungshandlungen wurden jeweils so festgelegt, dass der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses Rechnung getragen wurde und es möglich war, die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen. Dabei haben wir alle Erkenntnisse aus der Prozessprüfung und der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems berücksichtigt.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus der Prozessprüfung und der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Berichtsjahr folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Analyse der einzelnen Unternehmensprozesse (Kasseneinnahmen, Gruppen-/Festverträge, Dienstleistungseinkauf, Jahresabschluss)
- Prüfung der korrekten Abgrenzung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Analyse der Umsatzerlöse aus Mitgliedsbeiträgen und Analyse der Entwicklung der sonstigen Umsatzerlöse
- Überprüfung der Angaben im Anhang auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Unsere Prüfungshandlungen zum Lagebericht waren auf die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben gerichtet. Wir haben die Angaben im Einklang mit unseren Erkenntnissen, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.

Verstöße gegen sonstige, nicht die Rechnungslegung betreffende Gesetze sowie etwaige dolose Handlungen waren nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, wie diese mit den bei einer Abschlussprüfung berufsüblichen Verfahren aufgedeckt werden. Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in dieser Hinsicht gefordert hätten, haben sich nicht ergeben.

Die Gesellschaft hat uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

Der Geschäftsführung der Gesellschaft hat in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass nach seiner Überzeugung im Jahresabschluss und in den vorgelegten Büchern und Schriften alle vorhandenen Vermögenswerte und Schulden des Unternehmens zum Bilanzstichtag enthalten sind.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung der Gesellschaft wird zeitnah durch den Steuerberater DATA Treuhand GmbH & CO.KG unter Anwendung der Software DATEV Kanzlei Rechnungswesen erstellt. Die Ordnungsmäßigkeit der angewandten Software ist von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft und am 28. Februar 2020 bestätigt.

Die Geschäftsvorfälle werden zeitnah, fortlaufend, vollständig und richtig aufgezeichnet. Die Konten sind sachgerecht gegliedert. Die Belege sind ordnungsgemäß angewiesen und abgelegt.

Die Buchführung des Prüfungsjahres enthält nach Angaben der Geschäftsführung und nach unseren Feststellungen alle buchungs- und ausweispflichtigen Vorgänge.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und die sonstigen organisatorischen und technischen Maßnahmen sind nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherheit aller Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

4.1.2. Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 erfolgt durch die DATA Treuhand GmbH & CO.KG Steuerberatungsgesellschaft.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und sonstigen Aufzeichnungen der Gesellschaft entwickelt worden und schließt an den Vorjahresabschluss an. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der OptimAL wurde durch uns geprüft und am 13. Juni 2019 uneingeschränkt testiert. Die Gesellschafterversammlung hat am 10. September 2019 den Jahresabschluss festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die Bilanzierung erfolgt nach den maßgeblichen Bestimmungen des HGB.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht § 275 Abs. 2 HGB. Vom Gesetz geforderte Angaben, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind überwiegend in den Anhang aufgenommen worden.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Uns sind keine weiteren nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

Der Jahresabschluss der OptimAL entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

4.1.3. Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der OptimAL vermittelt. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der OptimAL vermittelt gemäß § 264 Absatz 2 HGB insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des Vorjahres wurden im Wesentlichen beibehalten. Die Bewertungsstetigkeit wurde gewahrt.

Hinsichtlich der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang der Gesellschaft (Anlage 3).

4.2.3. Aufgliederungen und Erläuterungen

a. Vermögenslage

Der Bilanzvergleich zeigt die Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur im Zeitvergleich sowie deren Veränderungen in absoluter und prozentualer Höhe.

	31.12.2019		31.12.2018		31.12.2017		Veränderung 2019/2018 T€
	T€	%	T€	%	T€	%	
Aktiva							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	1	0,3	0
II. Sachanlagen andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	54	16,5	42	12,3	49	16,7	12
Anlagevermögen	54	16,5	42	12,3	50	17,0	12
I. Vorräte	1	0,3	0	0,0	0	0,0	1
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							0
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	52	15,9	31	9,1	35	11,9	21
2. sonstige Vermögensgegenstände	26	8,0	9	2,6	7	2,4	17
III. flüssige Mittel	194	59,3	259	76,0	200	68,4	-65
Umlaufvermögen	273	83,5	299	87,7	242	82,7	-26
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0	0,0	1	0,3	0
Gesamt	327	100,0	341	100,0	293	100,0	-14
Passiva							
I. Stammkapital	525	160,6	525	154,0	525	153,9	0
II. Gewinnvortrag	-305	-93,3	-370	-108,5	-418	-108,5	65
III. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	4	1,2	65	19,1	48	19,1	-61
Eigenkapital	224	68,5	220	64,6	155	64,5	4
Rückstellungen	15	4,6	20	5,9	22	5,9	-5
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	46	14,1	55	16,1	60	16,1	-9
2. sonstige Verbindlichkeiten	42	12,8	41	12,0	50	12,0	1
Verbindlichkeiten	88	26,9	96	28,1	110	28,1	-8
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	5	1,4	6	1,5	-5
Gesamt	327	100,0	341	100,0	293,0	100,0	-14

Die Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen ist im Wesentlichen geprägt von den Investitionen in den Bereichen Schwimmbad und Sauna in Höhe von T€ 21 sowie planmäßigen Abschreibungen des Geschäftsjahres.

Die Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände betrifft im Wesentlichen den Ausweis des Geldtransits zum Stichtag.

Die flüssigen Mittel haben im Wesentlichen aufgrund der vorgenommenen Investitionen in das Anlagevermögen und die Zunahme der offenen Forderungen abgenommen. Wir verweisen auf die Darstellung in der Finanzlage (Punkt 4.2.3.b.)

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Berufsgenossenschaftsbeiträge und Vergütungen für den Aufsichtsrat (7 T€), für Jahresabschlusskosten (4 T€), für ausstehenden Urlaub (2 T€) sowie für Archivierung (2 T€).

b. Finanzlage

Nachfolgend wird die Entwicklung der finanziellen Lage der Gesellschaft anhand einer Bewegungsbilanz dargestellt:

Bewegungsbilanz	T€	T€
A. Mittelverwendung		
1. Investitionen in das Anlagevermögen		26
2. Erhöhung des Umlaufvermögens		
Vorräte	1	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21	
Sonstige Vermögensgegenstände	17	39
3. Abnahme passiver Rechnungsabgrenzungsposten		5
4. Verminderung von Fremdmitteln		
Rückstellungen	5	
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	9	14
Gesamt		84
B. Mittelherkunft		
1. Verminderung des Umlaufvermögens		
Flüssige Mittel		65
2. Erhöhung von Fremdmitteln		
Sonstige Verbindlichkeiten		1
3. finanzwirtschaftliches Ergebnis		
Jahresüberschuss	4	
Abschreibungen	14	18
Gesamt		84

Die Finanzlage des Unternehmens ist geprägt durch den hohen Bestand an flüssigen Mitteln. Verbindlichkeiten können jederzeit aus dem Bestand an flüssigen Mitteln getilgt werden. Das Anlagevermögen ist durch das wirtschaftliche Eigenkapital finanziert. Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Wesentlichen fristgerecht bedient.

Die Gesellschaft ist jederzeit in der Lage, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

c. Ertragslage

Zur Darstellung der Entwicklung der Ertragslage werden die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung im Zeitvergleich dargestellt und ihre Veränderung in absoluter Höhe angegeben:

	31.12.2019		31.12.2018		31.12.2017		Veränderung 2019/2018 T€
	T€	%	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	579	53,2	617	53,7	673	56,6	-38
sonstige betriebliche Erträge	515	47,4	540	47,0	545	45,8	-25
Materialaufwand	6	0,6	8	0,7	28	2,4	-2
Rohertrag	1.088	100,0	1.149	100,0	1.190	100,0	-65
Personalaufwand	448	41,2	444	38,6	475	39,9	4
Abschreibungen	14	1,3	14	1,2	14	1,2	0
sonstige betriebliche Aufwendungen	621	57,1	626	54,5	652	54,8	-5
Betriebsergebnis	5	0,5	65	5,7	49	4,1	-64
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0,0	0	0,0	1	0,1	0
sonstige Steuern	1	0,1	0	0,0	0	0,0	1
Jahresergebnis	4	0,4	65	5,7	48	4,0	-61

Die Ertragslage der OptimAL ist grundsätzlich geprägt von der Nachfrage des vorgehaltenen Sport- und Freizeitangebotes des Ballhauses Aschersleben. Erträge und Zuschüsse sind im Wesentlichen kostendeckend ausgestaltet, sodass aus dem operativen Geschäft der Gesellschaft keine Gewinne oder Verluste zu erwarten sind.

Die Umsatzerlöse sind im Berichtsjahr im Wesentlichen von Ausgliederung der Fitnessstudios zum April 2019 beeinflusst. In diesem Zusammenhang wurde das Angebot von Mitgliedschaften mit verschiedenen Leistungspaketen auf den Vertrieb von Einzelleistungen umgestellt. Die gesunkenen Erlöse aus Mitgliedsbeiträgen konnten dabei nicht durch Erlössteigerungen im Bereich der Einzelleistungen kompensiert werden.

Der Zuschuss der Stadt als wesentlicher Posten der sonstigen betrieblichen Erträge ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ 28 auf T€ 490 gesunken.

Der leichte Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist im Wesentlichen auf Einsparungen bei Honoraren des Bereichs Fitnessstudio (- 9 T€), der Abschluss- und Prüfungskosten (- 7 T€) und geringeren Betriebskosten im Freibad (- 7 T€) zurückzuführen. Gestiegene Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen (+ 13T€) sowie zunehmende Heiz- und Energiekosten wirkten gegenläufig.

5. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG

Gemäß unserem Prüfungsauftrag wurde in die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG einbezogen.

Wir haben auftragsgemäß die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums sowie der Geschäftsführungstätigkeit unter Einbeziehung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beurteilt. Dementsprechend haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen und Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Einzelfeststellungen hierzu sind aus Anlage 6 zu diesem Bericht ersichtlich. Über die in der Anlage 6 (Fragenkatalog des IDW zur Prüfung nach § 53 HGrG) gebrachten Einzelfeststellungen hinaus, hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der OptimAL GmbH, Aschersleben, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

„An die OptimAL GmbH, Aschersleben:

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der OptimAL GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der OptimAL GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den, für Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Grundlage für die Prüfungsurteile und Verantwortung des Abschlussprüfers

Wir sind von der OptimAL GmbH unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend richten wir unsere Prüfung darauf aus, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen berücksichtigen wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler. Im Rahmen der Prüfung beurteilen wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben.

Außerdem führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise beurteilen wir dabei insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen, erörtern wir mit den für die Überwachung verantwortlichen Organen.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich dafür, dass der Lagebericht den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.“

Halle, den 6. Juli 2020

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Christian Böhme
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

OptimAL GmbH, Aschersleben
Bilanz zum 31.12.2019

Aktivseite	31.12.2019	31.12.2018	Passivseite	31.12.2019	31.12.2018
€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	78,00	268,00	I. Gezeichnetes Kapital	525.000,00	525.000,00
II. Sachanlagen andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.336,00	42.087,00	II. Gewinnvortrag	-305.217,55	-369.800,98
			III. Jahresüberschuss	4.018,83	223.801,28
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Vorräte			sonstige Rückstellungen	15.435,32	20.282,46
Fertige Erzeugnisse und Waren	1.107,98	246,50	C. Verbindlichkeiten		
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45.617,66	54.615,12
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	52.006,16	30.861,78	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>42.021,48</u>	87.639,14
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>26.091,64</u>	9.217,41	Rechnungsabgrenzungsposten		5.217,65
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	194.018,88	258.581,54		0,00	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	237,08	205,45			
	<u>326.875,74</u>	<u>341.467,68</u>		<u>326.875,74</u>	<u>341.467,68</u>

OptimAL GmbH, Aschersleben

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

	2019 €	2018 €
	<hr/>	<hr/>
1. Umsatzerlöse	578.633,88	617.128,36
2. sonstige betriebliche Erträge	515.472,34	539.611,40
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.638,38	7.958,30
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	60,00	68,03
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	362.367,46	359.594,70
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	85.785,11	84.114,92
5. Abschreibungen	14.516,04	14.053,11
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	621.026,69	626.387,08
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,12	0,10
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-0,71
9. Ergebnis nach Steuern	4.712,66	64.564,43
10. sonstige Steuern	693,83	-19,00
11. Jahresüberschuss	4.018,83	64.583,43

OptimAL GmbH, Aschersleben

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben

Die OptimAL GmbH hat ihren Sitz in Aschersleben und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Stendal (HRB-Nr. 107516). Sie ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 und 4 HGB. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 der OptimAL GmbH wurde gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für die Rechnungslegung von großen Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches bestehende Ausweiswahlrechte zwischen einem Ausweis in der Bilanz oder einer Angabe im Anhang wurden dergestalt ausgeübt, dass aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit insgesamt einer Angabe im Anhang der Vorzug gegeben wurde.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und entsprechend den steuerlichen Vorschriften nach der linearen Methode, im Zugangsjahr zeitanteilig, vorgenommen.

Zugänge von geringwertigen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bis 250 EUR werden direkt als sonstige betriebliche Aufwendungen erfasst. Ab dem Geschäftsjahr 2018 werden geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 800 EUR im Jahr des Zuganges in voller Höhe abgeschrieben.

Die Finanzanlagen (Genossenschaftsanteile) sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips aktiviert.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände sowie Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Ausgaben bzw. Einnahmen, die Aufwendungen bzw. Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, werden im aktiven bzw. passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt. Das Eigenkapital wird zum Nennwert bilanziert.

Die sonstigen Rückstellungen werden zu ihrem Erfüllungsbetrag, d.h. unter Berücksichtigung der voraussichtlich im Erfüllungszeitpunkt geltenden Kostenverhältnisse, angesetzt und sind so bemessen, dass sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung den voraussichtlichen Verpflichtungen und erkennbaren Risiken Rechnung tragen.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagengitter dargestellt. Das Anlagengitter ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten. In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegenüber der Gesellschafterin von 26 TEUR (Vorjahr 0 TEUR) enthalten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Steuererstattungsansprüche gegen das Finanzamt von 6 TEUR, die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen.

Das vollständig eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 525.000,00 EUR.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Berufsgenossenschaftsbeiträge und Vergütungen für den Aufsichtsrat (7 TEUR), für Jahresabschlusskosten (4 TEUR), für ausstehenden Urlaub (2 TEUR) sowie für Aufbewahrungsverpflichtungen (2 TEUR).

Alle Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin von 1 TEUR (Vorjahr 1 TEUR) enthalten.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse wurden ausschließlich im Inland erzielt und betreffen die folgenden Tätigkeiten:

	2019	2018	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Mitgliedsbeiträge	61	226	-165
Schwimmbad	226	165	61
Fitness/Kurse	7	32	-25
Sauna	92	52	40
Eventeinnahmen	67	65	2
Werbeverträge	17	10	7
Beach	27	18	9
Freibad	22	25	-3
Klettern/Inline	6	5	1
Miet-u.Pachteinnahmen	48	8	40
Massage	1	4	-3
Übrige Erlöse	5	7	-2
	579	617	-38

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist der Betriebskostenzuschuss des Gesellschafters für das Jahr 2019 (490 TEUR) enthalten.

V. Ergänzende Angaben

Die Gesellschaft betreibt das BALLHAUS im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Immobilien, die Hallenausstattung, die Sauna und die Systemtribüne stehen im Eigentum der alleinigen Gesellschafterin (Stadt Aschersleben) und sind somit in der Bilanz der OptimAL GmbH nicht enthalten.

Aus Leasing-, Miet- und Pachtverträgen bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen von 120 TEUR, davon 120 TEUR gegenüber der Gesellschafterin.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019 beträgt 4 TEUR und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die Gesellschaft 19 Angestellte. Darüber hinaus waren durchschnittlich 2 Auszubildende und 15 Aushilfskräfte in der Gesellschaft tätig.

Die Geschäftsführerin schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2019 von 4.018,83 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, waren nicht zu verzeichnen.

VI. Angaben zu Gesellschaftsorganen

Seit dem 13. Februar 2014 ist Frau Carmen Giebelhausen zur Geschäftsführerin bestellt.

Hinsichtlich der Vergütung der Geschäftsführung wird von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Vorsitzender	Andreas Michelmann Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben
Stellvertretender Vorsitzender	Holger Herrmann Kriminalbeamter
Mitglieder	Norbert Falke Lehrer am Gymnasium Nicola Hoppe Diplomverkehrsingenieurin Gundhild Jahn Lehrerin an Sekundarschule in freier Trägerschaft Rita Reisky selbständige Gastronomin Claudia Selisko-Lättig Examierte Krankenschwester Ralf Klar Geschäftsführer Wohnungs- und Baugesellschaft mbH SFT

Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten im Geschäftsjahr 2019 Vergütungen von 0,79 TEUR.

Aschersleben, den 30. Juni 2020


Carmen Giebelhausen
Geschäftsführerin

Anlagenspiegel zum 31.12.2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Vortrag	Zugänge	Abgänge	Stand	01.01.2019	Zugänge	Abgänge	31.12.2019	01.01.2019	31.12.2019
	01.01.2019			31.12.2019						
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	569,00	0,00	0,00	569,00	301,00	190,00	0,00	491,00	268,00	78,00
II. <u>Sachanlagen</u> andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	285.560,62	25.575,04	3.354,28	307.781,38	243.473,62	14.326,04	3.354,28	254.445,38	42.087,00	53.336,00
Summe	286.129,62	25.575,04	3.354,28	308.350,38	243.774,62	14.516,04	3.354,28	254.936,38	42.355,00	53.414,00

Lagebericht zum Geschäftsjahr 2019

1. Geschäftsverlauf und Lage

Das Geschäftsjahr 2019 schloss mit einem Jahresüberschuss von 4.018,83 EUR ab. Die Bilanzsumme zum 31.12.2019 betrug 326.875,74 EUR.

Das Rohergebnis der OptimAL GmbH lag im Geschäftsjahr 2019 bei 1.088 TEUR. Es beinhaltet den Betriebskosten- und Pachtzuschuss der Gesellschafterin für den Betrieb des Sport- und Freizeitzentrums Ballhaus und für die Betreuung des Freibades in Höhe von 490 TEUR. Die Gesamtkosten für die Betreuung des Ballhauses Aschersleben und des Freibades in Höhe von 1.084 TEUR konnten damit gedeckt werden.

Seit 2010 wird an die Stadt Aschersleben ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von 60 TEUR bezahlt.

1.1. Leistungs- und Kostenentwicklung

Der Geschäftsinhalt der OptimAL GmbH liegt in der Betriebsführung des Sport- und Freizeitzentrums Ballhaus und des Freibades in Aschersleben.

Die Hauptaufgaben der OptimAL GmbH liegen in der Planung, Organisation und Bereitstellung der Sportanlagen und der dazugehörigen Nebenanlagen wie Sauna, Gastronomie und Fitnessstudio. Die Gastronomie wurde aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit im September 2017 an ein Fremdunternehmen vermietet. Das Fitnessstudio ist vor dem Hintergrund der Qualitätssteigerung an einen regionalen Fitnessstudiobesitzer seit April 2019 vermietet.

Das Schwimmbad wird vorrangig für die ortsansässigen Schulen und Vereine für den planmäßigen Schwimmunterricht und Vereinssport zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus nutzen zu festgelegten Öffnungszeiten Tagesbesucher das Schwimmbad.

Darüber hinaus werden Schwimmbahnen dem ASB, der DLRG und der Polizeifachhochschule für die Rettungsschwimmerausbildung vermietet.

Die Nutzungsverteilung der Schwimmbahnen zwischen Schulbetrieb/Vereinen/öffentlichem Verkehr liegt bei 20%/20%/60%.

Arena und Beachhalle sind in den Monaten September bis April an den Wochenenden gut ausgelastet. An den Wochentagen trainieren diverse Vereine in Arena und Beachhalle. In den Sommermonaten sind beide Hallen schwer vermietbar, da die Bauart sehr spezifisch ist und sportliche Wettkämpfe nur begrenzt möglich sind.

Die Betriebsführung des Freibades „Unter der Alten Burg“ einschließlich des Gondelteichs gehört ebenfalls zu den vertraglich vereinbarten Aufgaben. Das Freibad wird in der Zeit vom 01. Juni bis 31.08. der Öffentlichkeit zum Baden zur Verfügung gestellt.

Die OptimAL GmbH kommt ihren Vertragspflichten in Bezug auf Übernahme der Unterhaltungskosten und der Durchführung sämtlicher Wartungen, Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen und Ausbesserungen am Grundstück, Gebäude und allen dazugehörigen Anlagen nach, um das Vertragsobjekt stets in einem einwandfreien und betriebsbereiten Zustand zu erhalten.

Die Umsätze im Geschäftsjahr sind im Vergleich zum Vorjahr um 38,5 TEUR gesunken. Dieser Rückgang ist auf die Ausgliederung des Fitnessstudios zurückzuführen. Im Einzelnen sind die Umsätze nicht direkt vergleichbar, da sich das Konsumverhalten der Besucher ge-

ändert hat. Statt Premium-Mitgliedschaften werden beispielsweise 10er Karten für die Sauna gekauft. Dies ist erkennbar an den gestiegenen Umsätzen im Schwimmbad und Sauna-Bereich und den im Gegensatz dazu massiv gesunkenen Mitgliedsbeiträgen.

Die Beachhalle hat ein Umsatzplus von 46%. Die Begründung liegt hier im wachsenden Bekanntheitsgrad der Beachhalle innerhalb eines Umgebungsradius von 50 km.

Die Sportveranstaltung Triathlon wurde im Geschäftsjahr 2019 nicht durchgeführt, da weder ein Teilnehmerzuwachs noch ein Gewinn zu erwarten war.

In den Sommerferien wurde die Schwimmhalle geschlossen, da die Personaldecke im Rettungsschwimmerbereich nicht ausreichend war, um zwei Bäder gleichzeitig zu betreiben.

Jahresvergleich Umsatzerlöse

Bereich	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR
Schwimmbad	138,2	154,0	148,0	205,4
Sauna	58,2	60,3	51,9	91,9
Freibad	12,1	8,6	25,3	21,8
Schwimmbad Kurse	10,5	21,4	17,1	20,3
Fitness/Kurse	51,6	40,2	32,4	7,0
Beach	25,1	25,8	18,3	26,7
Klettern	3,9	9,0	5,4	5,6
Mitgliedsbeiträge	199,3	211,1	226,2	61,4
Werbeeinnahmen	26,6	8,7	9,7	16,9
Eventeinnahmen	27,1	40,4	64,6	67,2
Miet-/Pachteinnahmen			8,5	48,2
Sonstige	16,6	13,3	9,8	6,2

1.2. Investitionen und Finanzierung

Wesentliche Investitionen erfolgten im Geschäftsjahr 2019 in den Bereichen Schwimmbad und Sauna mit Errichtung eines automatischen Aufgussbereiters in Höhe von 3.800 EUR und einer begehbaren Abdeckung über dem ehemaligen Aufwärmbecken im Schwimmbad in Höhe von 8.900 EUR sowie die Erneuerung der Einbruchmeldeanlage in Höhe von 8.200 EUR, welche veraltet und nicht mehr reparabel war.

Fremdfinanzierungen gab es keine.

2. Wesentliche Risiken der zukünftigen Entwicklung

Ohne die Zahlung eines jährlichen Zuschusses durch die Gesellschafterin können die laufenden Gesamtkosten des Unternehmens nicht gesichert werden. Allein die erwirtschafteten Umsätze reichen nicht aus, um die Liquidität zu sichern.

Zur Sicherung der Liquidität werden auch zukünftig Zuschüsse der Gesellschafterin notwendig sein. Der Gesellschafterin wird empfohlen, den Jahresüberschuss in Höhe von 4.018,83 EUR in der GmbH zu belassen.

Alle notwendigen Wartungsarbeiten werden entsprechend den vertraglichen Vorgaben der Gesellschafterin und im Rahmen gesetzlicher Vorgaben durchgeführt. Die sich aus den Wartungen ergebenden Verschleißreparaturen werden bei akuter Dringlichkeit, z.B. wegen Gefährdung, sofort durchgeführt. Alle weiteren Verschleißreparaturen werden in einem Reparaturplan aufgenommen und je nach Finanzlage abgearbeitet.

Ersatzinvestitionen können durch die OptimAL GmbH nur in sehr geringem Maße erfolgen. Im Geschäftsjahr 2019 wurde in der Saunananlage ein Saunainnenraum saniert. Hier wurde durch eine Fachfirma das komplette Banksystem ausgetauscht.

Die Hauseingangstür am Haupteingang wurde komplett ausgetauscht, weil keine Ersatzteile zu beschaffen waren. Des Weiteren wurde die Kletterhallenwand saniert und vom TÜV zertifiziert. Im Freibad wurden Wasserleitungen ausgetauscht, Reparaturen an der Schwimmbadsteuerung und im Ballhaus eine größere Reparatur an der Lüftungstechnik vorgenommen.

Insgesamt wurden 62,8 TEUR, gegenüber dem Vorjahr 35,3% mehr, für Reparaturen und Instandsetzungen verbraucht.

Beim Einbau des Kassensystems kam es zu Verzögerungen seitens des Lieferanten, weshalb die finanziellen Mittel in das Geschäftsjahr 2020 übertragen werden.

Hohe Kosten entstehen nach wie vor bei der Wasseraufbereitung, insbesondere durch das tägliche thermische Spülen zur Legionellenprophylaxe. Diese Kosten können auch langfristig nicht vermieden werden.

Eine weitere hohe Belastung ist der hohe Stromverbrauch der alten elektrischen Geräte im Bereich Gastronomie, insbesondere zwei Kühlzellen und diverse Koch- bzw. Kühlgeräte. Die hier anfallenden Kosten in Höhe von ca. 13 TEUR werden nur zum Teil vom Mieter getragen. Bei weiterem Anstieg der Raumkosten und vor dem Hintergrund der Umweltbelastung sollte hier eine Investition nicht zu weit hinausgeschoben werden.

3. Ausblick

Ein Ausblick und Prognosen für die Zukunft des Unternehmens sind infolge der Coronapandemie nur schwer durchführbar.

Ein Umsatzverlust von ca. 100 TEUR durch die Komplettschließung des Ballhauses im Zeitraum 16.03.2020 bis 27.05.2020 hat vermutlich schwerwiegende Auswirkungen auf das Besucherverhalten der Folgemonate.

Die schrittweise Öffnung von Teilbereichen des Ballhauses führt dazu, dass bei 100% Betriebskosten möglicherweise nur 30% vom geplanten Umsatz erreicht werden.

Trotz dieser negativen Ertragsaussicht sieht sich die OptimAL GmbH in einer gesellschaftlichen und sozialpolitischen Verantwortung, der sie gerecht werden muss.

Der hohe Stellenwert des Ballhauses und des Freibades in Aschersleben und die Vertragsverpflichtungen gegenüber dem Fitnessstudiobetreiber können keinen langen Aufschub der Öffnung der Bereiche dulden.

Für das Jahr 2020 wird mit einem Verlust im fünfstelligen Bereich gerechnet. Der Umsatzverlust kann nicht durch zukünftige Maßnahmen ausgeglichen werden, weshalb eine stetige Kostenkontrolle und sofortige Gegenmaßnahmen getroffen werden müssen, sobald absehbar ist, dass die Liquidität der Gesellschaft in Gefahr ist.

Alle bekannten möglichen Mittel staatlicher Unterstützung in der Krise wurden ausgeschöpft. Dank der Fortzahlung der Zuschüsse durch die Gesellschafterin konnten die laufenden Betriebskosten gedeckt werden. Ein Teil der Personalkosten wurde durch Kurzarbeitergeld gedeckt. Personalabbau konnte vermieden werden.

Das Bestreben, die GmbH ohne schwerwiegende Verluste aus der Krise zu führen, ist aktuell Hauptschwerpunkt aller geschäftlichen Planungen und Tätigkeiten. Die Regeln und Einschränkungsbestimmungen der Verordnungen werden alle Tätigkeitsfelder so lange begleiten, wie sie notwendig sind.

In Bezug auf zukünftige Veranstaltungen im Ballhaus kann zum heutigen Zeitpunkt keine Prognose abgegeben werden.

Aschersleben, den 03.07.2020



Carmen Giebelhausen
Geschäftsführerin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die OptimAL GmbH, Aschersleben:

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der OptimAL GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der OptimAL GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den, für Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Grundlage für die Prüfungsurteile und Verantwortung des Abschlussprüfers

Wir sind von der OptimAL GmbH unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend richten wir unsere Prüfung darauf aus, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen berücksichtigen wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler. Im Rahmen der Prüfung beurteilen wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben.

Außerdem führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise beurteilen wir dabei insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen, erörtern wir mit den für die Überwachung verantwortlichen Organen.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich dafür, dass der Lagebericht den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Halle, den 6. Juli 2020

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



C. Böhme

Christian Böhme
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach dem Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Für die Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) regeln die Geschäftsanweisung und die Satzung die Verteilung der wichtigen Geschäftstätigkeiten. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Geschäftsanweisungen für die Geschäftsleitung.

Gesellschafter und Aufsichtsräte sind in die wesentlichen strategischen Entscheidungen der Gesellschaft eingebunden.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtszeitraum haben sieben Sitzungen des Aufsichtsrates und eine Gesellschafterversammlung stattgefunden, Niederschriften wurden gefertigt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführung ist auskunftsgemäß in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

In 2019 wurde einmalig Sonderzahlung für bisherige Tätigkeit (5 Jahre) gewährt. Im Übrigen entfällt die Angabe der Vergütung der Geschäftsleitung aufgrund der Schutzvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB.

Der Aufsichtsrat erhält für jede Sitzung eine festgelegte Aufwandsentschädigung. Im Geschäftsjahr wurden insgesamt TEUR 0,8 an Aufsichtsräte gezahlt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für die Verhältnisse der Stellen zueinander gibt es ein Organigramm. Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten werden grundsätzlich im Rahmen der Einstellung von Personal festgelegt. Zudem existiert eine allgemeine Geschäftsanweisung. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

Strategische Entscheidungen obliegen der Geschäftsführung unter Rücksprache mit der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsführung schätzt das Potenzial für Korruption aufgrund der Tätigkeit und Überschaubarkeit der Gesellschaft als gering ein. Folglich hat die Geschäftsführung aussagegemäß keine eigenständigen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Seitens der Geschäftsführung wird auf die Sicherstellung der Funktionstrennung, das Vier-Augen-Prinzip sowie das Einholen von Vergleichsangeboten bei Investitionen verwiesen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Geschäftsführung ist nach Rücksprache mit den Organen für wesentliche Entscheidungsprozesse verantwortlich. Befugnisse ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und der Satzung. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja, eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen in Archiven auf dem Gelände der Gesellschaft besteht.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es werden konkrete Wirtschaftspläne für das kommende Jahr erstellt. Zudem werden Finanz- und Investitionspläne für vier weitere Jahre erstellt. Daneben gibt es eine EDV-gestützte Planungsrechnung nach Teilbereichen.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es erfolgt monatlich ein systematischer Plan-Ist-Vergleich als Grundlage für die Informationspflichten, die gegenüber dem Aufsichtsrat zu erfüllen sind. Wesentliche Planabweichungen werden im Rahmen von Aufsichtsratssitzungen analysiert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen der Gesellschaft. Die Buchführung erfolgt durch die DATA Treuhand GmbH & Co.KG Steuerberatungsgesellschaft, Aschersleben. Die monatlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen dienen als Grundlage für Kalkulationen und anderweitige wirtschaftliche Betrachtungen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement wird in der Buchhaltung unter Einbeziehung der Geschäftsführerin ausgeübt. Liquiditätskontrollen erfolgen wöchentlich. Kredite wurden nicht in Anspruch genommen.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Im Bereich des Finanzmanagements existiert kein zentrales Cash-Management.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Zuschüsse werden zeitnah angefordert und ausgezahlt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Ein Controlling als eigenständige Stelle besteht nicht. Die Überwachung der Geschäfte erfolgt vor allem durch die Geschäftsführung der Gesellschaft.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

- entfällt -

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Als Frühwarnsignal hat die Gesellschaft die Kennzahlen Umsatz, Besucherzahlen und Kostenentwicklung identifiziert. Durch wöchentliche Soll-Ist-Statistiken wird eine Kostenüberdeckung bzw. ein Umsatzrückgang identifiziert. Ziel ist es, die durchschnittliche Besucherzahl unter Beachtung saisonaler Schwankungen stabil zu halten.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach derzeitiger Einschätzung sind diese Maßnahmen geeignet, mögliche Risiken zu erkennen und rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Ja, die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert. Wesentliche Kennzahlen fließen in die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat ein.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie dem den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe hierzu Fragen 4a) bis 4c).

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- entfällt, derartige Geschäfte werden nicht getätigt -
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- entfällt -
- c) Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- entfällt -
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- entfällt -
- e) Hat die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- entfällt -
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?
- entfällt -

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision besteht nicht; sie ist aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht erforderlich. Als Stelle zur allgemeinen Kontrolle kann der Aufsichtsrat benannt werden.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

- entfällt -

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

- entfällt -

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

- entfällt -

- e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

- entfällt -

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

- entfällt -

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Das Aufsichtsorgan genehmigt wesentliche Rechtsgeschäfte. Anhaltspunkte, die auf eine Nichteinhaltung der genannten Regelung hindeuten, haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kredite werden nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen im Sachanlagenbereich werden im Rahmen des jährlichen Investitionsplans erfasst und auf ihre Finanzierbarkeit und Risiken überprüft. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen über Eigenmittel und Zuschüsse.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Veränderungen im Rahmen der Investitionsdurchführung werden regelmäßig durch die Geschäftsführung überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Geschäftsjahr haben sich keine wesentlichen Überschreitungen des Investitionsbudgets ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Wir haben keine offenkundigen Verstöße gegen die Vergaberegelungen festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, es werden regelmäßig drei Vergleichsangebote eingeholt. Die Entscheidung erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft wird im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sitzungen über die Entwicklung der OptimAL berichtet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Ja, die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Überwachungsorgan wurde über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle etc. liegen nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Geschäftsjahr wurde eine gesonderte Berichterstattung zu bestimmten Themen nicht gefordert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung besteht für die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Schadensfälle ergaben sich nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Interessenkonflikte zwischen den einzelnen Organen sind nicht bekannt.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die vorhandenen Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erhebliche höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Die Vermögenslage ist seit Jahren konstant.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation und das wirtschaftliche Umfeld ist die Kapitalstruktur vertretbar. Es bestehen keine Finanzierungsprobleme. Das Anlagevermögen ist durch Eigenkapital gedeckt. Kredite wurden nicht in Anspruch genommen. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen derzeit nicht. Kapitalbedarf wird im Wesentlichen durch das operative Ergebnis und durch Zuschüsse abgedeckt.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

- entfällt -

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die erhaltenen Zuschüsse sind in separaten Aufzeichnungen dargestellt. Zuschüsse für Personal und Sachkosten werden periodengerecht im Zeitraum der Auszahlung erfasst. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht. Eigenkapital ist in angemessener Höhe vorhanden.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der im Berichtsjahr erwirtschaftete Jahresüberschuss wird aussagegemäß auf neue Rechnung vorgetragen. Diese Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

In der Regel wird beim Betreiben des Ballhauses kein positives oder negatives Betriebsergebnis erzielt, da die Tätigkeiten kostendeckend ausgestaltet sind. Im Geschäftsjahr hat sich das Konsumverhalten der Besucher geändert. Statt Premium-Mitgliedschaften werden vermehrt Einzelleistungen des Ballhauses nachgefragt. Dementsprechend sind die Umsätze im Schwimmbad- und Sauna-Bereich gestiegen, während die Umsätze aus Mitgliedsbeiträgen gesunken ist. Eine wesentliche Änderung des Nutzungsverhaltens in den einzelnen Segmenten lässt sich jedoch nicht erkennen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein, siehe 14. a).

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben bestehen nicht.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nach unseren Feststellungen wurden keine verlustbringenden Geschäfte getätigt. Der Betrieb eines Schwimmbads und weiterer Freizeiteinrichtungen im öffentlichen Bereich ist stets nur durch Zuschüsse möglich. Zuwendungen durch die Stadt waren im Geschäftsjahr ausreichend, um den laufenden Betrieb zu gewährleisten.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Geschäftsjahr und im Vorjahr sind keine Verluste entstanden. Um auch in Folgejahren Verluste zu verhindern oder zumindest zu begrenzen, ist eine Aufholung des Investitionsrückstaus im Budget eingeplant.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage des Unternehmens sind aufgrund der kostendeckenden Gestaltung der Geschäftstätigkeiten begrenzt. Energiesparmaßnahmen sind grundsätzlich geplant, wurden aber bisher nicht umgesetzt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsauftellungen. Weitere Aufstellungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.